



Goethestraße 8
93413 Cham
Tel.: 0 99 71 / 85 19 0
Fax: 0 99 71 / 85 19 19
eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16
D-94234 Viechtach
Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 42 / 94 71 10
eMail: viechtach@jgp.de

Home: www.jgp.de

Infobrief Schweiz Doppelbesteuerung

Cham im Mai 2003

1. Natürliche Personen

Verlustverrechnung;

Internationales Steuerrecht

Verluste aus einer im Kanton Basel-Stadt ausgeübten selbständigen Nebenerwerbstätigkeit sind nicht mit dem ebenfalls im Kanton erzielten unselbständigen Erwerbseinkommen eines in Frankreich ansässigen Grenzgängers verrechenbar.

BS Steuerrekurskommission, 21.1.1999 (3/1999)



Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen?

Bloß fällig gewordene, aber unbezahlte Schuldzinsen können dann nicht in Abzug gebracht werden, wenn die Zinsschuld noch innerhalb der Berechnungsperiode erlassen wird; Art. 36 Abs. 1 lit. b FR StG; Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG.

FR Verwaltungsgericht, 26.4.2002



Zeitliche Bemessung;

**Außerordentlicher Aufwand bei
Wechsel der zeitlichen Bemessung;**

**Abgrenzung Privatvermögen –
Geschäftsvermögen;**

Wechsel der zeitlichen Bemessung

In der Bemessungslücke (1998) angefallene Unterhaltskosten für Liegenschaften im Privatvermögen sind, soweit sie den Pauschalabzug von 20 % übersteigen, als außerordentliche Aufwendungen in der nachfolgenden Steuerperiode (1999) zum Abzug zugelassen. Fallen der Personenkreis einer Anwaltsgemeinschaft und derjenige der Eigentümerschaft einer Liegenschaft auseinander, kann der Tatsache, dass die Liegenschaft von der Anwaltsgemeinschaft geschäftlich genutzt wird, keine besondere Bedeutung zukommen, sondern erweist sich dieses Kriterium bloß als eines unter anderen.

ZH Verwaltungsgericht, 23.10.2002
(SB.2002.00071)



2. Juristische Personen

Direkte Bundessteuer;

Juristische Person;

**Festlegung eines Privatanteils bei den
Repräsentationskosten;**

Verteilung der Beweislast

Es oblag der Beschwerdeführerin zu beweisen, dass die Gesamtheit der gebuchten Ausgaben im direkten Zusammenhang mit der Akquisition oder der Erhaltung des Umsatzes standen. Eine Auflistung dieser Kosten genügt nicht. Was die Restaurant- und anderen Kosten anbelangt, muss sie die entsprechenden Rechnungen vorlegen und bezeichnen, welche Kunden oder Personen, mit denen sie Geschäftsbeziehungen unterhielt, eingeladen wurden oder von ihr Geschenke erhalten hatten.

Bundesgericht, 21.2.2002 (2A.461/2001)



3. Grundsteuern

**Grundstückgewinnsteuer;
Steueraufschub;
Ersatzbeschaffung für ein selbstbe-
wohntes Eigenheim;
Teilweise Reinvestition des
Veräußerungserlöses**

Das Steuerharmonisierungsgesetz enthält keine Vollnorm; welche den Kantonen die Anwendung einer bestimmten Methode zur Berechnung des Umfangs des Steueraufschubs vorschreibt. Der Wortlaut der Zürcher Gesetzesgrundlage sowie die Beweggründe für den Erlass dieses Steueraufschubstatbestands stehen der Anwendung der sog. absoluten Methode, welche einen Aufschub nur insoweit zulässt, als der reinvestierte Erlös die Anlagekosten der Erstliegenschaft übersteigt, entgegen. Gesetzmässig ist die sog. relative Methode, nach welcher die Grundstückgewinnsteuer prozentual entsprechend dem Anteil des reinvestierten Erlöses zum Gesamterlös aufgeschoben wird.

*ZH Steuerrekurskommission III, 29.10.2002
(3 GR.2002.18)*



4. Mehrwertsteuer

Steuerbare Dienstleistungen

Eine in der Rechtsform des Vereins gegründete und im Bereich der sozialen Sicherheit tätige Kasse, welche für andere Institutionen gegen Entgelt – einem Treuhandbüro vergleichbar – die Verwaltung besorgt (namentlich Buchhaltung, Personalverleih), erbringt steuerbare Dienstleistungen im Sinne von Art. 6 MWStV. Sie wird deshalb bei Überschreiten der in Art. 17 Abs. 1 MWStV festgesetzten jährlichen Mindestumsatzgrenze steuerpflichtig. Derartige Dienstleistungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung des Art. 14 Ziff. 7 MWStV.

Bundesgericht, 3.11.2000



Steuerbefreite Dienstleistungen ins

Ausland:

Ausfuhr von Dienstleistungen

im Bereich der Werbung;

Art. 15 Abs. 2 lit. 1 MWStV

Ausfuhr von Dienstleistungen im Bereich der Werbung; Der Ort, wo eine Dienstleistung erbracht wird, entspricht dem Ort, wo der Dienstleistungserbringer seinen statutarischen Sitz oder eine Betriebsstätte unterhält ab welcher die Dienstleistung erbracht wird.

Bei fehlendem Sitz oder Betriebsstätte gilt der Domizil oder der Ort, ab welchem der Dienstleistungserbringer seine Tätigkeit ausübt. Der Ort der Dienstleistungen ist im Allgemeinen schwierig zu ermitteln, weshalb der Anknüpfungspunkt nach Art. 12 Abs. 1 MWStV ein gültiges, sicheres und breit anerkanntes Kriterium darstellt, dies um so mehr, als Art. 9 Ziff. 1 der sechsten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft, welche den Schweizer Gesetzgeber inspiriert hat, ein identisches Kriterium vorschlägt.

Von der Steuer befreit sind steuerbare Dienstleistungen, welche einem Destinatär mit statutarischem Sitz oder Domizil im Ausland erbracht werden, sofern sie im Ausland benutzt oder ausgewertet werden. Die Bestimmung des Benutzungs- oder Auswertungsortes von Dienstleistungen, welche einem Destinatär mit Sitz oder Domizil im Ausland in Rechnung gestellt werden, entspricht weitgehend dem Art. 9 der sechsten Richtlinie. Deshalb geschieht die Benutzung oder Auswertung der Dienstleistungen im Bereich der Werbung dort, wo der Destinatär seinen Sitz oder Domizil hat. Die Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung schwächt die Bedeutung der zweiten Bedingung ab, und zieht der Vermutung der Benutzung am Sitz oder Domizil des Begünstigten vor, dies in Anlehnung zur Gesetzgebung der EG.

Da am 1.1.2001 in Kraft getretene MWStG führt durch einen anderen Mechanismus aufgrund von Art. 14 Abs. 3 lit. b zu einem identischen Resultat.

Bundesgericht, 27.2.2002 (2A.193/2001)



**Margenbesteuerung; Anforderung an Belege, nachträgliche Berichtigung von Rechnungen;
Art. 26 Abs. 7, 28 Abs. 4 MWStV**

Die Differenzbesteuerung kann nicht mehr gestattet werden, wenn dem Empfänger eine Rechnung ausgestellt wird, welche Hinweise auf die Mehrwertsteuer enthält. Im System der Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug kommt der Rechnung eine besondere, über den reinen Buchungsbeleg hinausgehende Bedeutung zu. Nach der Bezahlung dürfen Rechnungen nicht mehr abgeändert werden. Die nachträgliche Abänderung einer Rechnung, damit anstelle der ordentlichen Besteuerung die Margenbesteuerung angewendet werden kann, ist grundsätzlich nicht zulässig. Vorliegend ist auch nicht ein beachtlicher Irrtum gegeben, welcher eine nachträgliche Korrektur der Rechnung erlauben würde, sondern ein bloßer Motivirrtum bezüglich der Steuerfolgen.

Bundesgericht, 31.5.2002 (2A.546/2000)



**Einfache Gesellschaft;
Saldosteuersätze**

Der Steuerpflichtige beschwerte sich über eine behauptete Doppelbesteuerung; er musste die Steuer sowohl als individuell der MWSt unterliegend als auch als Teilhaber der einfachen Gesellschaft, welche auch mehrwertsteuerpflichtig war, entrichten, weil die beiden Steuerpflichtigen die Methode nach den Saldosteuersätzen gewählt hatten.

Bundesgericht, 19.4.2002 (2A.405/2001)



Mit freundlichem Gruß

Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR

Christian Geiling

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht